



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 10. Januar 2011

15 16.04 Gemeindeparlament
 16.04.22 Postulate

Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates von Arthur Naumann über abgewiesene Asylbewerber (Änderung Bürgerrechtsverordnung)

Am 14. Mai 2008 ist von Parlamentsmitglied Arthur Naumann folgendes Postulat eingegangen:

"Ich ersuche den Stadtrat folgende Bestimmung in die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren aufzunehmen:

Abgewiesene Asylbewerber werden nicht in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, dass abgewiesene Asylbewerber Möglichkeiten entdecken um in der Schweiz zu verbleiben, um später einen anderen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu erhalten. Wer durch Verweigerung der Ausreise später ein Recht zum Bleiben erhält, soll dafür nicht noch mit dem Schweizer Bürgerrecht belohnt werden".

Anlässlich der Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 23. Juni 2008 gab der Stadtrat bekannt, dass er bereit sei, den Vorstoss entgegenzunehmen. In der Folge wurde das Postulat von Arthur Naumann zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.

Das Postulat von Arthur Naumann wurde vom Stadtrat an die gemäss revidierter Gemeindeord neu geschaffene Bürgerrechtskommission zur Prüfung und Behandlung übertragen, nachdem diese am 7. März 2010 erstmals für die Amtsdauer 2010 bis 2014 gewählt wurde und ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Die vorliegende Berichterstattung und Antragstellung der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat unterstützt und im Sinne von § 69 Abs. 2 GO dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

Bericht an das Gemeindeparlament

Am 4. Mai 2009 teilte der Stadtrat dem Büro des Gemeinderates mit, dass in der Vernehmlassung zum neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz des Gemeindepräsidentenverbandes in Übereinstimmung mit dem Stadtrat Schlieren moniert wurde, dass nur die Bewilligung C (Niederlassung) als genügend stabiler Wohnsitz für eine Einbürgerung gelten dürfe. Die Bewilligungen B, F, L und N würden nicht genügen. Diese Vernehmlassungsantwort der Stadt Schlieren ziele demnach in Richtung der vom Postulenten gewünschten Änderung der Bürgerrechtsverordnung. Weiter wurde ausgeführt, dass es im Moment keinen Sinn macht, die kommunale Verordnung über die Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländer zu ändern, denn entweder sei das Anliegen bereits in der kantonalen Verordnung enthalten oder dann müsste dieses Anliegen später in die kommunale Verordnung aufgenommen werden.

Am 22. November 2010 beschloss der Kantonsrat ein neues Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG). Dieses Gesetz wurde am 26. November 2010 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die Referendumsfrist läuft am 25. Januar 2011 ab. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Referendum ergriffen und zustande kommen wird. Das heisst, voraussichtlich werden die Stimmberechtigten an der Urne über das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz im Laufe des Jahres 2011 zu befinden haben. Ob und auf welchen Zeitpunkt eine neue kantonale Rechtsgrundlage für Bürgerrechtsangelegenheiten in Kraft treten wird, steht im heutigen Zeitpunkt noch nicht fest.



Im vom Kantonsrat am 22. November 2010 beschlossenen KBüG heisst es in § 4 Abs. dass die gesuchstellenden Personen im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein müssen. Im Übrigen richtet sich der Begriff des Wohnsitzes gemäss § 5 Abs. 2 des KBüG nach dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes.

Auf Bundesebene ist der parlamentarischen Initiative der SVP „Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung“ von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates und des Ständerates 2008 Folge gegeben worden. Eine entsprechende Vorlage ist in Ausarbeitung und der Nationalrat wird erstbehandelnder Rat sein.

Im Postulat von Arthur Naumann wird verlangt, dass in der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach abgewiesene Asylbewerber nicht in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen werden. Zu dieser Forderung muss angemerkt werden, dass gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Kantonsverfassung das kantonale Bürgerrechtsgesetz abschliessend die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts regelt. Die Gemeinden können, im Gegensatz zu früher, gestützt auf diese Bestimmung der Kantonsverfassung in ihren Verordnungen keine weitergehenden Einbürgerungsvoraussetzungen mehr festlegen. In der heute noch gültigen kantonalen Bürgerrechtsverordnung werden die Befugnisse der Gemeinden nach weiteren Anforderungen in § 22 Abs. 3 dahingehend eingeschränkt, dass nicht der vollständige Ausschluss bestimmter Gruppen von Gesuchstellern bewirkt wird.

Fazit

Es kann festgestellt werden, dass die Forderung des Postulanten mit dem vom Kantonsrat beschlossenen kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) erfüllt wurde. Ob das KBüG in der vom Kantonsrat am 22. November 2010 beschlossenen Form in Kraft treten wird, steht zurzeit noch nicht fest, weil davon auszugehen ist, dass das Referendum ergriffen wird und dass im Laufe des Jahres 2011 die Stimmberechtigten des Kantons Zürich an der Urne abschliessend entscheiden werden. Ob eine solche Vorschrift auch auf eidgenössischer Ebene zustande kommen wird, steht zurzeit ebenfalls noch nicht fest.

Da bereits aufgrund der Bestimmungen der Kantonsverfassung die Gemeinden keine weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung definieren können, kann dem Postulat von Arthur Naumann auf kommunaler Ebene nicht nachgekommen werden.

Das Postulat ist deshalb abzuschreiben.

Antrag an das Gemeindeparlament

Das Postulat von Arthur Naumann über abgewiesene Asylbewerber (Änderung Bürgerrechtsverordnung) wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Referent des Stadtrates

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 13. Januar 2011